GESETZBLATT

Deutschen Demokratischen Republik

| 1952 | Berlin, den 30. April 1952 | Nr. 51 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 24. 4. 52 | Verordnung zur Regelung der Energieversorgung | 3 2 7 |
| | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung | |

52 327 OBI VO 24, 4,52 VO 24 4 52 - VOM. 51 1. DB 25.4.52 52/329 OBI ' 51 861 GBI

Verordnung zur Regelung der Energieversorgung.

I linweis (liiafjahrplan))1 '173 (iHl Hinweis \o'iksw'-Pl

52 111 GBI - 52 439 OBI

Vom 24. April 1952

Die Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne haben einen steigenden Energieverbrauch ; zur Folge. Um unsere volkseigene Wirtschaft zu befähigen, die in den Volkswirtschaftsplänen gestellten von «IV Aufgaben zu erfüllen, sind auch weiterhin geeignete Maßnahmen erforderlich.

52/969 Gl

52/327 G xdb24

52/975 0

Deshalb wird folgendes verordnet:

- Industrie-, Handwerks-, Handelsund Gewerbebetriebe Ausnahme Einzelhandels) (mit des elektrischen Leistungskontingent 5 Kilowatt (kW) oder einem monatlichen elektrischen Arbeitskontingent von mehr als 500 Kilowattstunden (kWh) haben die in Durchführung dieser Verordnung ieweils festgesetzten Stromentnahmezeiten und -Sätze einzuhalten. Das gleiche gilt auch für solche Betriebe, deren tatsächliche Aufnahme elektrischer Leistung mehr als 5 Kilowatt (kW) oder deren monatlicher Stromverbrauch mehr als 500 Kilowattstunden (kWh) beträgt.
- (2) Für diese Betriebe können vom Staatssekretariat für Kohle und Energie, wenn es die Energielage erfordert, Sperrtage aufgerufen werden. Während dieser Sperrtage darf nur für Beleuchtungszwecke Strom entnommen werden.
- Betriebe, deren Stromentnahme aus technischen Gründen an bestimmte Tageszeiten gebunden ist, können durch den Energiebeauftragten des Landes von der Einhaltung der in den Durchführungsfestgesetzten Stromentnahmezeiten und -sätze befreit werden. Für sie hat der Energiebeauftragte des Landes im Einvernehmen mit dem zuständigen Lastverteiler im Rahmen des dem Lande zugebilligten Leistungskontingents besondere entnahmezeiten und -sätze festzulegen. Anträge auf Befreiung sind über den Energiebeauftragten Kreises mit der Gegenzeichnung des Energiewartes dem Energiebeauftragten des Landes reichen.

- (4) Die Stromentnahme zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit, zum Be- und Entladen von Güterwagen, Lastzügen und Lastkähnen sowie Beseitigung vorübergehender Notstände keiner zeitlichen Beschränkung, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Energiebeauftragten des Kreises sowie dem Lastverteiler getroffen worden ist.
- (5) Über die in den jeweils festgesetzten Stromentnahmezeiten entnommenen Strommengen Energiebezugskarte zu führen. Über Spitzenbelastungszeiten entnommene Strommenga ist eine zweite Energiebezugskarte zu führen. Energiebezugskarten werden jedem einem zugesprochenen Leistungskontingent von mehr als 5 Kilowatt (kW) oder einem monatlichen Stromverbrauch von mehr als 500 Kilowattstunden (kWh) zuständigen Energiebeauftragten des Kreises zugestellt. Die Zählerablesungen sind laufend zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzutragen. Die Energiebezugskarte ist spätestens am Dritten eines Monats für den vergangenen Monat an den Energiebeauftragten des Kreises zurückzusenden.

§ 2

Alle übrigen Abnehmer haben die in Durchführung dieser Verordnung festgesetzten Beschränkungen -»für Zeit und Verwendungszweck der Energieentnahme einzuhalten.

§ 3

Betriebe mit einer Gasentnahme von mindestens 100 Kubikmeter (cbm) je Tag haben eine Gasbezugskarte zu führen. Die Zählerablesungen sind in